

## **Fachliche Hinweise – Lateinisch (ab 2013)**

- Der in der schriftlichen Abiturprüfung zur Übersetzung und Interpretation vorgelegte Text wird nicht aus den angegebenen Kapiteln bzw. dem angegebenen Buch eines unter den Medien/Materialien genannten Werkes genommen werden. Bei weiter gefassten Angaben („in Auswahl“) besteht diese Einschränkung nicht.
  
- Für die Übersetzungsaufgabe in der Abiturprüfung und in der Prüfung zum Erwerb des Latinums gilt jeweils ab 2009:  
Die Zuordnung der Noten geht davon aus, dass bezogen auf je 100 Wörter des lateinischen Textes
  - o die Note ausreichend (5 Punkte) erteilt wird, wenn die Übersetzung nicht mehr als 10 ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition in Kapitel 4.2.2.4 des Lehrplans aufweist,
  - o die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt wird, wenn die Übersetzung mehr als 15 Fehler aufweist.

### **□ zu Nr. 2.3 der Vorgaben:**

Für die Prüfung zum Erwerb des Latinums gelten die Vorgaben gem. Nr. 2.3 und der RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19 - 33 Nr. 3). Das bedeutet: Die schriftliche Prüfungsaufgabe besteht aus einer reinen Übersetzungsaufgabe.

### **□ Latein als neu einsetzende Fremdsprache (ab Einführungsphase)**

Eine Aufgabenauswahl durch die Schülerinnen und Schüler ist hier nicht vorgesehen (vgl. Nr. 5 der Vorgaben). Mit Blick auf unterschiedliche Unterrichtsvoraussetzungen können im Interpretationsteil jedoch zwei verschiedene Teilaufgaben zur Wahl gestellt werden.

### **□ Vorlesen der Prüfungstexte**

Die Prüfungstexte werden sowohl in der Abiturprüfung als auch in der Prüfung zum Erwerb des Latinums den Prüflingen vorgelesen. Die Schulleitungen stellen den Lehrkräften die Aufgaben 45 Minuten vor Prüfungsbeginn zum Einlesen zur Verfügung.